

839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 23. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (10. Novelle zum NVG 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 88b wird der Ausdruck „Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978,“ durch den Ausdruck „Datenschutzgesetzes 2000“ ersetzt.*

2. *Nach § 109 wird folgender § 110 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002
(10. Novelle)**

§ 110. § 88b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2

839 der Beilagen

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Aktualisierung verschiedener Bereiche des Sozialversicherungsrechtes.

Lösung:

Vornahme der notwendigen Rechtsbereinigung.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Maßnahme des Entwurfes dient der Rechtsbereinigung. Damit sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

EU-Konformität:

Gegeben.

839 der Beilagen

3

Erläuterungen

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Änderungen des Sozialversicherungsrechtes, die der Rechtsbereinigung dienen, umgesetzt werden. Diese konnten im Rahmen der letzten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze angesichts dringender sozialpolitischer und budgetärer Anliegen nicht realisiert werden.

Die vorgesehene Änderung entspricht der gleichartigen Änderung des ASVG, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 59. ASVG-Novelle vorgeschlagen wurde, weshalb auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderung verzichtet werden kann. Um das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im Folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

NVG 1972	ASVG
§ 88b	§ 460e

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

4

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Notarversicherungsgesetz 1972****Berechtigung zur Datenverarbeitung****Berechtigung zur Datenverarbeitung**

§ 88b. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

§ 88b. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002
(10. Novelle)**

§ 110. § 88b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

839 der Beilagen